

Präsidiums - Geschäftsordnung (§ 23 der Satzung)

07.09.92

Mitglieder des Präsidiums des VDSF-Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. nehmen gemäß § 19 der LV-Satzung Aufgabengebiete wahr. Für Teile dieser Aufgabengebiete werden Ausschüsse und die LV-Jugend (§ 25 der Satzung) tätig.

Das Präsidium erläßt in Ergänzung der Geschäftsordnung des VDSF-Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. gemäß § 23 der LV-Satzung diese Geschäftsordnung.

Versammlung

Für Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und der LV-Jugend gilt übergeordnet die "Allgemeine Geschäftsordnung" des VDSF-LV Berlin-Brandenburg e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zuständigkeit und Verantwortung

- a) Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Das Präsidium in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Beschlüsse.
- b) Die jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieder leiten die gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe; sie sind für ihren gemäß Satzung und nach dem im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich. Bei sich überschneidenden Aufgaben sind die davon Betroffenen zu informieren. In Zweifelsfällen der Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. In Eilfällen kann der Präsident die Entscheidung treffen.

Vertretung

- a) Die Vertretung des Präsidenten regelt sich gemäß § 19, Ziff. I.b der Satzung.
- b) Die Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse können sich durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen, ohne daß die Verhinderung im Einzelfall nachgewiesen werden muß. Die Vorsitzenden bzw. ihre Vertreter können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

Informationen

- a) Die Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten und sich gegenseitig über Arbeitsergebnisse im Rahmen ihres Aufgabengebietes.
- b) Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren kontinuierlich das zuständige Präsidium und den Präsidenten über Arbeitsergebnisse im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- c) Informationen vertraulicher Art sind als solche zu kennzeichnen; die Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Präsidenten erlaubt.

Beschlüsse

- a) Die Beschlußfassung richtet sich nach der "Allgemeinen Geschäftsordnung" des Landesverbandes.
- b) Beschlüsse mit Auswirkung außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Auf sein Antrag hin entscheidet das Präsidium endgültig.
- c) Beschlüsse können auch durch schriftliche Rückfragen herbeigeführt werden.

Ausschüsse

- a) Zur Unterstützung der Präsidiumsmitglieder können für abgegrenzte Aufgabengebiete vom Präsidium Ausschüsse berufen werden.
- b) Die Berufung und Zusammensetzung solcher Ausschüsse sind den Mitgliedern des Landesverbandes, durch einen Rundbrief mitzuteilen.

Geschäftsverteilung

Die Mitglieder des Präsidiums des VDSF - LV Berlin - Brandenburg e.V. nehmen gemäß § 16 und § 19 Aufgaben wahr. Das Präsidium erläßt zur Abgrenzung der Aufgabengebiete einen Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, für notwendige und durchgehende Information untereinander zu sorgen.

Die Präsidiums-Geschäftsordnung wurde am 07.09.92 redaktionell geändert und auf der Präsidiumssitzung am 09.09.1992 beschlossen.